

# Antrag

**Initiator\*innen:** SPD-Stadtverband Leipzig

**Titel:** Reform § 123 StGB

## Votum der Antragskommission

Debatte

## Antragstext

1 Der Landesparteitag möge beschließen:

2 Wir fordern eine Reform des § 123 StGB, hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals  
3 „befriedetes Besitztum“.

4 Nicht mehr unter den Tatbestand fallen sollen jene Konstellationen, in denen  
5 Häuser und Grundstücke betreten werden, die bereits mehrjährig ungenutzt  
6 geblieben sind, obwohl dies praktisch und wirtschaftlich möglich gewesen wäre.  
7 Hierfür ist vielmehr im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts eine Lösung zu  
8 finden.

## Begründung

9 Der/ die Eigentümer\*in, der/die das Grundstück wieder selbst nutzen möchte, ist  
10 zu keinem Zeitpunkt schutzlos. Der Zivilrechtsweg bleibt ohne Einschränkung  
11 erhalten. Der Einsatz des Strafrechts - das schärfste Schwert des Rechts, ist  
12 hier nicht erforderlich. Insbesondere im Vergleich mit den anderen  
13 Tatbestandsalternativen fällt auf, dass ein gänzlich anderer Eingriff in  
14 Rechtsgüter vorliegt, wenn in ungenutzte Grundstücke und Räume eingedrungen  
15 wird. Hier ist lediglich das formale Recht andere von der Nutzung/ Einwirkung  
16 auf das Eigentum auszuschließen (§ 903 BGB) betroffen. Die Situation ist nicht

17 mit jener vergleichbar, wenn z.B. in den persönlichen Wohnbereich eingedrungen  
18 wird und die Intimsphäre der Wohnungsbewohner verletzt wird. Das diese Eingriffe  
19 in unterschiedliche Rechtsgüter insbesondere mit Blick auf die Intensität und  
20 der Schutzbedürftigkeit von demselben Tatbestand erfasst und demselben  
21 Strafrahmen unterliegen soll, scheint aus straftheoretischer Betrachtungsweise  
22 verfehlt. Die hier vorgeschlagene Reform orientiert sich an der Rechtslage, wie  
23 sie zur Zeit der Weimarer Republik galt. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts  
24 hat damals als befriedetes Besitztum (und damit von § 123 StGB erfasst) nur jene  
25 Fälle erfasst gesehen, in denen eine enge räumliche Verbindung mit einem  
26 bewohnten Haus bestand und das Besitztum damit dessen Frieden teilt. Die spätere  
27 reichsgerichtliche Rechtsprechung hatte diese Auslegung jedoch aufgegeben.  
28 (Vergleiche zur Entwicklung der Rechtsprechung, Schönke/Schröder/Sternberg-  
29 Lieben/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB § 123 Rn. 6a) Eine Regelung im  
30 Ordnungswidrigkeitenrecht lässt der jeweiligen Situation angepasste Reaktionen  
31 der Ordnungsbehörden zu, da das Opportunitätsprinzip und nicht das  
32 Legalitätsprinzip gilt